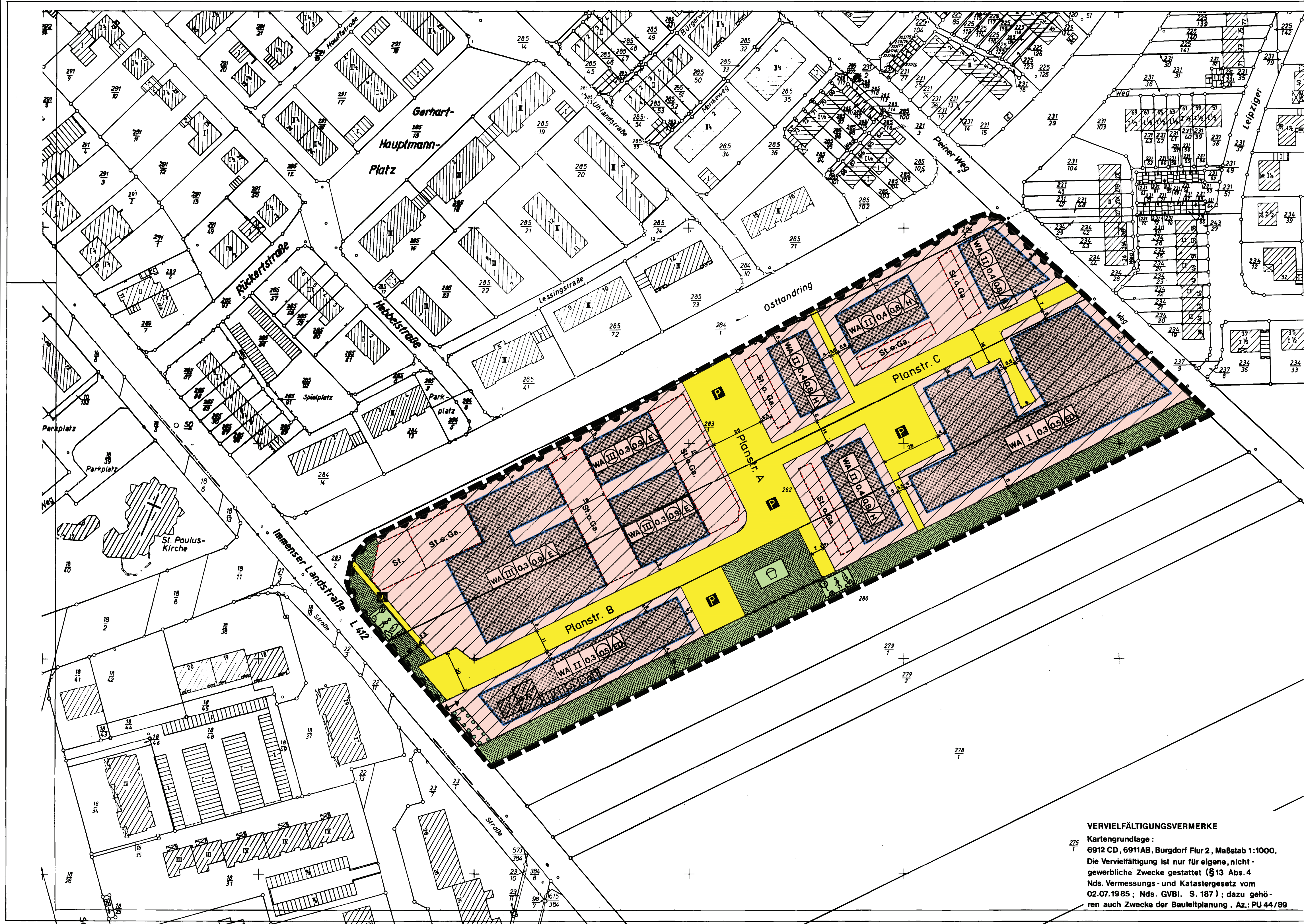




VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
Kartengrundlage:
6912 CD, 6911 AB, Burgdorf Flur 2, Maßstab 1:1000.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985; Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Az.: PU 44/89

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, III Zahl der Vollgeschosse zwingend
0.3 Grundflächenzahl (GRZ)
0.6 Geschossflächenzahl (GFZ)
- Bauweise, Baugrenze**
E nur Einzelhäuser zulässig
EA nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
HA nur Hausgruppen zulässig
B Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Rasterflächen zusätzlich gekennzeichnet
- Verkehrsflächen**
S Straßenverkehrsfläche A Fußgängerbereich
S Straßenbegrenzungslinie
P Öffentliche Parkplätze (die Aufteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes)
E Einfahrt
B Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Öffentliche Grünflächen**
G Öffentliche Grünflächen
B Begehbare Ortsrandbegrünung
S Spielplatz
- Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des Stadtbildes**
G Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Festsetzungen**
A Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
S Umgrenzung von Flächen für Stellplätze oder Garagen
St od. Ga = Stellplätze oder Garagen
L Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die im Bebauungsplan festgesetzte 6 m breite Pflanzfläche ist unter Beachtung des Niederschlags-Nachbarrechtes derart mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, daß sich der Eindruck eines geschlossen wirkenden Pflanzstreifens ergibt.
Mindestens 50% der Oberfläche der für die Bepflanzung vorgesehenen Fläche ist flächendeckend mit Sträuchern zu bepflanzen, die artbedingt eine Höhe von mind. 1,75 m erreichen.
Zusätzlich sind Bäume (bzw. Heister) zu pflanzen. Der Pflanzabstand ist dabei so zu bemessen, daß nach Abschluß des Wachstums ein unmittelbares Aneinanderengrenzen der Kronen gewährleistet ist.
- Der auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entstehende Bewuchs darf nicht beseitigt oder durch Einschränkungen der Lebensbedingungen geschädigt werden. Ausnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde (Stadt Burgdorf) gemäß § 31 Abs.1 BauGB zulassen
 - wenn die Bäume und Sträucher biologisch abgänglich sind und
 - um die Verkehrssicherheit zu verbessern.In den Fällen von a) bis b) sind an geeigneten Stellen angemessene Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
Unabhängig von den im Einzelfall genehmigungsfähigen Ausnahmen sind alle Maßnahmen einer gebräuchlichen gärtnerischen Pflege zulässig. Art und Umfang dieser Maßnahmen sind vor deren Durchführung jedoch mit der Stadt Burgdorf abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 89).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hannover, 20.08.1990
Katasteramt Hannover
Im Auftrage
(LS)
gez. Steinmetz
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes "IN DEN KÄMMERN 2" - Nr. 0-62 - wurde ausgearbeitet:
Burgdorf, 17.01.1990
Stadtplanungsabteilung
Stadtbauamt
Stadtplanungsabteilung
gez. Koenig
Bauberrat
gez. Heinrich
Bauentsrat

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.03.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 09.04.1990 bis 11.05.1990 gemäß § 3 Abs.2 BauGB ausliegen.
Burgdorf, 14.05.1990
gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 13.09.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs.8 BauGB beschlossen.
Burgdorf, 13.09.1990
gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs.1 BauGB am 01.10.1990 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs.3 BauGB nicht geltend gemacht.
Hannover, 23.11.1990
Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Lehmborg

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 27.12.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 27.12.1990 rechtsverbindlich geworden.
Burgdorf, 08.01.1991

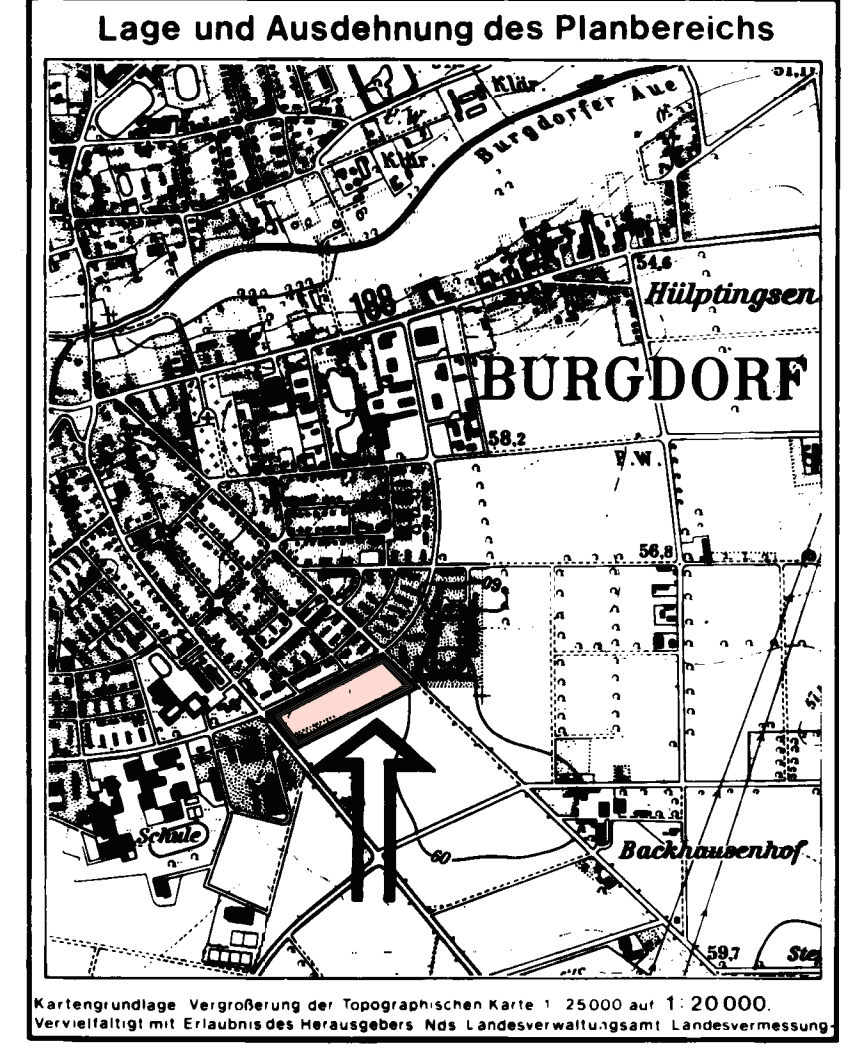
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Burgdorf, 06.01.1992
gez. Bindseil
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Burgdorf, 05.01.1999
gez. Reinke
Stadtdirektor

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 40 Abs.1 Nr.5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Burgdorf den vorliegenden Bebauungsplan "In den Kammern 2" Nr.0-62, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Burgdorf, 13.09.1990

gez. Ziemba
Bürgermeister
gez. Bindseil
Stadtdirektor



STADT BURGDORF
BEBAUUNGSPLAN NR.0-62
IN DEN KÄMMERN 2